



Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
Verbandsvorsitzende o. V.
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v. **Bitte bei Antwort angeben**
Unser Aktenzeichen (08 71) 8 08 - E-Mail Landshut,
55.1-8744.01-7131-1 Telefon: 18 21 thomas.schmalzbauer@ 26.06.2009
Telefax: 18 59 reg-nb.bayern.de

**Vollzug der Abfallgesetze;
Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts;
Deponie Asbach, Lkr. Rottal-Inn; Bauabschnitt IV b Teil 1.1;
Weiterbetrieb über den 15.07.2009 hinaus**

Anlagen

1 Empfangsbekanntnis g. R.

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass der Bauabschnitt IV b Teil 1.1 der Deponie Asbach über den 15.07.2009 hinaus als Deponieabschnitt der Deponieklasse I betrieben werden kann.
2. Die Befristung der Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für die Ablagerung von Abfällen auf dem Bauabschnitt IV b der Deponie Asbach in Nr. 3 des Bescheides der Regierung von Niederbayern vom 28.02.2001, Az. 820-8744.01-7131, wird für den Bauabschnitt IV b Teil 1.1 hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I nicht überschreiten, aufgehoben.
3. Die Verfüllung mit entsprechendem Material ist von Seiten des Betreibers zu kontrollieren und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation ist mit den Unterlagen zum Deponiejahresbericht vorzulegen.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Gründe

I.

Die Deponie Asbach liegt ca. 2 km westlich von Malgersdorf auf dem Grundstück Nr. 1729/3 der Gemarkung Malgersdorf. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraßen PAN 50 bzw. 38. Das Deponiegelände umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha. Die Ablagerungsfläche beträgt ca. 7,6 ha.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Asbach wurde mit den Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Niederbayern vom 04.11.1975 Nr. 820-2245 g V/7-25 genehmigt. Die Erweiterung der Deponie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.11.1983 Nr. 820-8743-807 genehmigt.

Zur Anpassung des Ausbaustandards der Bauabschnitte IV b 1.1 und 1.2 wurde ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, um eine Anpassung der auszubauenden Abschnitte an den Stand der Technik zu regeln.

Dem Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar-Inn wurde mit Bescheid vom 28.02.2001 die Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für den Weiterbetrieb des Bauabschnitts IV b der Deponie Asbach erteilt. Die Genehmigung wurde bis zum 15.07.2009 befristet.

Der Bauabschnitt IV b Teil 1.1 wird seit 1995 als Deponieabschnitt der Klasse II betrieben, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen der Deponieverordnung für einen Weiterbetrieb als Deponieklasse II nach dem 15.07.2009. Der AWV Isar-Inn beabsichtigt daher, in diesem Bauabschnitt nur noch Abfälle abzulagern, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I einhalten.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 BayVwVfG).

Bauabschnitt IV b Teil 1.1 erfüllt die Voraussetzungen der Übergangsregelung in § 25 der Deponieverordnung in der am 16.07.2009 in Kraft tretenden Fassung, soweit Material der Deponieklasse I betroffen ist.

§ 25 DepV regelt, dass Deponieabschnitte, die sich am 16.07.2009 in der Ablagerungsphase befinden und für die eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), vorliegt, weiter betrieben werden können.

Inhalt des § 14 Abs. 1 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2807) war die Einhaltung der Anforderungen der DepV und der Abfallablagerungsverordnung unter Einbeziehung der Übergangsvorschriften des § 6 AbfAbIV.

Mit Schreiben vom 24.07.2003 erfolgte durch den AWV Isar-Inn die Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 DepV betreffend den Bauabschnitt IV b. Mit Schreiben vom 31.07.2003 bestätigte die Regierung von Niederbayern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 DepV.

Die Anzeige erfolgte zwar nicht im Hinblick auf den Betrieb als Deponie der Deponieklasse I. § 25 DepV (neu) trifft insofern jedoch keine Unterscheidung. Eine Herabstufung eines Deponieabschnittes, wie sie vorliegend beabsichtigt ist, ist nicht geregelt. Da die Deponieklasse II strengere Anforderungen stellt, ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzeige auch als Anzeige des Betriebs einer Deponie der Deponieklasse I zu werten ist.

Da die Anforderungen an die Deponieklasse II nicht erfüllt werden, war eine Aufhebung der mit Bescheid vom 28.02.2001 ausgesprochenen Befristung des Betriebes, wie sie mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 18.02.2009 hinsichtlich des Bauabschnittes IV b Teil 1.2 erfolgte, nicht in vollem Umfang möglich.

Mit Stellungnahme vom 23.06.2009 bestätigte das Bayerische Landesamt für Umwelt, dass die Anforderungen an das Basisabdichtungssystem der Deponieklasse I eingehalten werden.

Die Sohle des Basisabdichtungssystems des BA IV b Teil 1.1 hat folgenden Aufbau (von oben nach unten):

Entwässerungsschicht (Körnung 16/32): 0,4 m

PP-Trennvlies (Typ HaTe B350 K4) 0,005 m

Mineralische Abdichtung (4 x 25 cm, kf-Wert $\leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s) 1,0 m

Gesamtschichtstärke ca. 1,4 m

Der Weiterbetrieb dieses Bauabschnitts über den 15.07.2009 hinaus ist somit möglich. Die Befristung konnte insoweit aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat